

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 11. Sitzung
des Kreistages**

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 28.09.2016, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten
Vorlage: 010/1573/XVI/2016
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
 - 3.1. Anträge auf Umbesetzung
4. Einbringung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zum 31.12.2014
Vorlage: 20/1554/XVI/2016
5. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015
Vorlage: 20/1541/XVI/2016

6. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016
Vorlage: 20/1567/XVI/2016
7. Beitritt des Rhein-Kreises Neuss als Träger der mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft tretenden rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „d-NRW AöR“
Vorlage: VI/1451/XVI/2016
8. Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss, Fertigstellung des Gesamtplans
Vorlage: 61/1561/XVI/2016
9. Anträge
- 9.1. Antrag der Kreistagsfraktion SPD vom 24.08.2016 zum Thema "Senkung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017"
Vorlage: 010/1559/XVI/2016
- 9.2. Resolution der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 07.09.2016 zum Thema "Dienstrecht NRW"
Vorlage: 010/1574/XVI/2016
- 9.3. Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 14.09.2016 zum Thema "Mehr junge Menschen für die Kreispolitik begeistern!"
Vorlage: 010/1586/XVI/2016
10. Mitteilungen
11. Sitzungskalender 2017
Vorlage: 010/1558/XVI/2016
12. Anfragen
13. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
- 1.1. Kreiskrankenhäuser: Personalangelegenheiten
Vorlage: 540/1583/XVI/2016
- 1.2. Kreiskrankenhäuser: Personalangelegenheiten
Vorlage: 540/1585/XVI/2016
2. Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss - Bilanz zum 31.12.2015
Vorlage: 507/1568/XVI/2016

3. Anträge
4. Mitteilungen
5. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke:	<u>Besprechungsraum II</u> Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1573/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Herr Marc Becker (Die Piraten) rückt als Nachfolger von Frau Bianca Frömgen in den Kreistag nach.

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW sind nachrückende Kreistagsabgeordnete vom Landrat in ihr Amt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel wird empfohlen:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.
(So wahr mir Gott helfe.)“**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1554/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zum 31.12.2014

Sachverhalt:

Nach § 53 KrO NRW i.V.m. § 116 GO NRW hat der Kreis in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zum ersten Mal bestand diese Pflicht zum Stichtag 31. Dezember 2010 (§ 2 NKF-Einführungsgesetz).

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2014 wurde im Auftrag des Kreises von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, erstellt. Darin wird ein Gesamt-Jahresfehlbetrag von 600 TEUR ausgewiesen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Entwurf des Gesamtabchlusses wird in der Sitzung vorgelegt.

Entsprechend der nach § 116 Abs.5 i.V.m. § 95 Abs.3 GO NRW vorgegebenen Verfahrensschritte wird der Entwurf des Gesamtabchlusses 2014 dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt. Danach erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2014 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1541/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Sachverhalt:

Gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Es muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung § 38 GemHVO
 - der Finanzrechnung § 39 GemHVO
 - den Teilrechnungen § 40 GemHVO
 - der Bilanz § 41 GemHVO
 - dem Anhang § 44 GemHVO
- Dem Anhang ist ein Anlagespiegel (§ 45 GemHVO), ein Forderungsspiegel (§ 46 GemHVO) und ein Verbindlichkeiten Spiegel (§ 47 GemHVO) beizufügen.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 48 GemHVO beizufügen.

Nach § 96 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag gehen mehrere Verfahrensschritte voraus:

§ 95 Abs. 3 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Landrat • Weiterleitung des bestätigten Entwurfs an den Kreistag
§ 101 Abs. 1 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss • Erstellung des Prüfungsberichtes mit Aufnahme des Bestätigungsvermerks bzw. des Vermerks über seine Versagung
§ 101 Abs. 2 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Gelegenheit zur Stellungnahme vor Abgabe des Prüfungsberichtes
§ 101 Abs. 3 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses in einem Bestätigungsvermerk
§ 101 Abs. 7 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
§ 101 Abs. 8 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung • Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk abzugeben
§ 96 Abs. 1 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses durch den Kreistag • Gleichzeitige Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Fehlbetrages • Entscheidung über die Entlastung des Landrates
§ 96 Abs. 2 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde • Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die Jahresabschlüsse 2007 bis 2015 wurden wie folgt aufgestellt:

	Entwurf in den Kreistag eingebracht	Feststellung durch den Kreistag
2007	17.06.2009	23.09.2009
2008	10.03.2010	14.07.2010
2009	08.12.2010	30.03.2011
2010	21.09.2011	21.12.2011
2011	19.09.2012	19.12.2012
2012	18.09.2013	17.12.2013
2013	17.09.2014	16.12.2014
2014	15.12.2015	29.06.2016
2015	28.09.2016	21.12.2016 (geplant)

Der vom Kreiskämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2015 wird in der Sitzung eingebracht.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2015 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1567/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt:

Gemäß § 53 der Kreisordnung (KrO) NRW in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung (GO) NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Bis zum Erlass einer anderslautenden Regelung finden diese Erheblichkeitsgrenzen auch für die Haushaltsführung nach den Regelungen des NEUEN KOMMUNALEN FINANZMANAGEMENTS Anwendung.

Über die im Haushaltsjahr 2016 bisher entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde das erste Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich hierbei um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Des Weiteren sind zwei überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen enthalten, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen.

Beschlussempfehlung:

Gemäß § 83 Abs.1 und 2 GO NRW nimmt der Kreistag die im ersten Verzeichnis 2016 unter b) dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis. Er genehmigt, die unter a) dargestellten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Anlagen:

ÜPL_APL 1. Verzeichnis (Liste)_2016

1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2016 gem. § 83 GO NRW

a) überplanmäßige Mehraufwendungen/ -auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen

Lfd. Nr. 1

Amt 53	Gesundheitsamt					
Produkt	070.414.010 Gesundheitsschutz und -pflege					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR 2016 / 2017	übertrag. Betrag EUR 2016 / 2017	davon gedeckt EUR 2016 / 2017	davon verfügt EUR 2016 / 2017
070.414.010	5291 1170 7291 1170	Projekt „EurHealth-One Health“	0,- / 0,-	24.550 / 50.250	24.550 / 50.250	0,-

Begründung:

Der Rhein-Kreis Neuss ist für die Dauer von drei Jahren (01.07.2016 –30.06.2019) Projektpartner des neuen EU-Projektes „EurHealth – One Health“ und erhält Fördermittel i.H.v. 80 % der Gesamtkosten von 150.000 € (Eigenanteil 30.000 €). Der Eigenanteil wird durch das Europabüro getragen und wurde auch dort bereits veranschlagt.

Leadpartner ist das Universitätsklinikum Groningen (UMCG).

Bei diesem Projekt liegt der Schwerpunkt auf der Stärkung der Prävention von Infektionen, die durch besonders resistente Mikroorganismen verursacht werden sowie auf der Vermeidung von Antibiotikaresistenzen bei Menschen und Tieren.

Deckung:

150.571.011 (Europabüro)	5291 1000	Sonstige Dienstleistungen für Projekte (= 20 %)	4.910 / 10.050			
070.414.010	4148 0090 (neu)	Zuw. EurHealth-One Health (= 80 %)	19.640 / 40.200			

Finanzierungsübersicht für die Projektlaufzeit vom 01.07.2016 bis 30.06.2019

Aufwand	2016	2017	2018	2019	Gesamt	lt. Zuwendungsbestimmungen
Sachkosten	5.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	4.231,00 €	29.231,00 €	29.230,45 €
Personalkosten	17.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	17.500,00 €	104.500,00 €	105.017,00 €
Overhead (15%)	2.550,00 €	5.250,00 €	5.250,00 €	2.625,00 €	15.675,00 €	15.752,55 €

Aufwand 24.550,00 € 50.250,00 € 50.250,00 € 24.356,00 € 149.406,00 € 150.000,00 €

Finanzierung durch	2016	2017	2018	2019	Gesamt	
20% Europabüro (150.571.011, Kto. 5291 1000)	4.910,00 €	10.050,00 €	10.050,00 €	4.871,20 €	29.881,20 €	30.000,00 €
80% UMCG	19.640,00 €	40.200,00 €	40.200,00 €	19.484,80 €	119.524,80 €	120.000,00 €

Ertrag 24.550,00 € 50.250,00 € 50.250,00 € 24.356,00 € 149.406,00 € 150.000,00 €

Lfd. Nr. 2

ZS 3	Personalwirtschaft					
Produkt						
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
Alle Produkte/ diverse (Personalauf- wendungen)	50210000	Beiträge Versorgungskassen Beamte	6.000.000,00	600.000,00	600.000,00	0,00

Begründung: Aufgrund der gestiegenen Versorgungsumlage ist mit einer Überschreitung um ca. 600.000,00 € zu rechnen. Die genaue Bezifferung ist erst zum Jahreswechsel möglich.

Deckung: Die Deckung erfolgt durch den Gesamthaushalt.

b) überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs.1 GO)

Lfd. Nr.3

Amt 32	Amt für Sicherheit und Ordnung					
Produkt	1.100.020.128.010 Gefahrenabwehr, -vorbeugung					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
020.128.010	78310010	Erwerb Dienstfahrzeuge	0,00	1.788,96	1.788,96	0,00

Begründung:

Für die mobile Pressestelle wurde nachträglich ein Lampensystem beschafft. Die Kosten der Beschaffung sind als nachträgliche Anschaffungskosten zu werten und sind aus dem gleichen Produkt wie die übrigen Anschaffungskosten zu begleichen. In den Produkten von 32.4 sind aufgrund anderer unabweisbarer Anschaffungen (digitaler Alarmierer und Digitalfunkanlage) keinerlei Mittel zur Verfügung.

Deckung:

Die Deckung erfolgt durch Kontierung 7.11102002.715.100 – 78310000 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Erwerb Vermögensgegenstände > 410 Euro) i.H.v. 1.000,00 € und durch Kontierung 7.11102001.720.100 – 78320000 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit GWG) i.H.v. 788,96 €.

Sitzungsvorlage-Nr. VI/1451/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Beitritt des Rhein-Kreises Neuss als Träger der mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft tretenden rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „d-NRW AöR,,

Sachverhalt:

Die im Jahr 2002 gegründete öffentlich-rechtliche Partnerschaft „d-NRW“ fördert die interkommunale und kommunal-staatliche Kooperation der Verwaltungsebenen in Nordrhein-Westfalen durch gezielten Einsatz von E-Government. Gesellschafter der in der öffentlichen Hand befindlichen „d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG“ sind u.a. das Land Nordrhein-Westfalen, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie ein Großteil der Kommunen. Die Konzeption der öffentlichen-rechtlichen Partnerschaft verursacht aufgrund der Vielzahl von Organisationseinheiten sowie Gremien einen erheblichen Steuerungs- und Abstimmungsaufwand, dem durch eine Neuorganisation einer Anstalt des öffentlichen Rechts entgegengewirkt werden soll.

Eine ausführliche Organisationsuntersuchung ergab, dass sich andere Organisationsstrukturen, wie z.B. eine Genossenschaft oder ein Zweckverband als nicht zielführend erwiesen haben, so dass das Land Nordrhein-Westfalen zum 01. Januar 2017 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

Neben dem Land Nordrhein-Westfalen können Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen als gemeinsame Träger der Anstalt beitreten. Hierzu müsste der Rhein-Kreis Neuss ein Stammkapital in Höhe von 1.000 Euro einbringen. Laufende Kosten sowie eine Gewährträgerhaftung bestehen nicht. Die Anstalt finanziert sich allein aus den Erlösen der Auftragsverhältnisse.

Ziel der Anstalt des öffentlichen Rechts ist es eine bereits bewährte Form der Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Bereich E-Government abzusichern.

Der Beitritt als Träger der Anstalt könnte für den Rhein-Kreis Neuss folgende Vorteile bringen:

- vergaberechtsfreie Inhouse-Beauftragung
- Schaffung einer einheitlichen und dauerhaften öffentlich-rechtlichen Struktur
- rechtssicherer Rahmen für die kommunal-staatliche Kooperation
- Abstimmung kommunaler und staatlicher Interessen im Bereich des Einsatzes von Informationstechnik durch den IT-Kooperationsrat
- Bündelung und Bereitstellung von IT-Know-how
- Förderung und Vereinfachung von IT-Kooperationen
- Sicherstellung des Betriebs gemeinschaftlicher IT-Systeme

Der Beitritt ist zukunftsprospektiv im Hinblick auf den Einsatz von Informationstechnik (E-Government) empfehlenswert, um öffentliche Dienste langfristig und nachhaltig zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern.

Für den Beitritt besteht ein gesetzlicher Anspruch. Ein Beitritt im Gründungsjahr 2017 kann bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes durch einseitige Beitrittserklärung erfolgen, der jedoch erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam wird. Andernfalls besteht im Jahr 2017 ebenfalls die Möglichkeit des Beitritts rückwirkend zum 01.01.2017.

Für den Beitritt ist vorab ein entsprechender Kreistagsbeschluss einzuholen.

Anlagen:

- E-Mail „Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts ‚d-NRW AÖR‘ “ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
- Gesetzesentwurf der Landesregierung: Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts ‚d-NRW AÖR‘ vom 22.06.2016

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt den Beitritt des Rhein-Kreises Neuss als Träger der mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft tretenden rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „d-NRW AÖR“.

Anlagen:

Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts d-NRW AÖR
GE zur AÖR d-NRW

An die Damen und Herren

- Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
- Landrätinnen und Landräte,
- Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

der nordrhein-westfälischen Städte, Kreise und Gemeinden

per E-Mail

Ansprechpartner:

Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.255
Fax-Durchwahl: 0211.4587.211
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Dr. Helmut Fogt, StT NRW
Tel.-Durchwahl: 030.37711.800
Fax-Durchwahl: 030.37711.809
E-Mail: helmut.fogt@staedtetag.de

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 10.55.03.2 Ku/cp

Datum: 07.07.2016

Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“

Sehr geehrte Damen und Herren,

d-NRW begleitet seit mehr als einem Jahrzehnt Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Government. Vor allem in den letzten Jahren hat sich d-NRW bei zahlreichen kommunal-staatlichen Kooperationsprojekten als Impulsgeber und „neutrale“ Durchführungsinstanz bewährt (Vergabemarktplatz NRW, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW, KiBiz.web etc.). Da eine ebenenübergreifende, medienbruchfreie kommunal-staatliche Zusammenarbeit weiter an Bedeutung gewinnen wird, dürfte es nicht zuletzt im kommunalen Interesse sein, die Expertise von d-NRW auch künftig nutzen können.

Daher begrüßen die kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich einen von der Landesregierung vor kurzem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf, mit dem der bislang privatrechtlich organisierte öffentliche Teil von d-NRW im Rahmen einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit Wirkung zum 01.01.2017 neu ausgerichtet werden soll (Landtags-Drucksache 16/12313 – Anlage 1).

Von besonderer Bedeutung ist die im Gesetzentwurf vorgesehene gemeinsame Trägerschaft durch Land und Kommunen:

- Das am 06.07.2016 vom Landtag beschlossene E-Government-Gesetz NRW und der zur Umsetzung zu erstellende Masterplan enthalten eine Fülle neuer Handlungsfelder, die eine enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen erfordern. Die d-NRW AöR bietet den Kommunen hierfür einen projektorientierten Zugang.
- Als Träger der d-NRW AöR können die Kommunen Produkte und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen (z. B.

die regionalen Vergabemarktplätze Rheinland, Metropole Ruhr und Westfalen) und fachliche Unterstützung beim Einsatz von Informationstechnik in Anspruch nehmen.

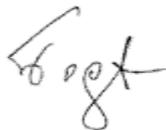
- Als Träger der d-NRW AöR erleichtern die Kommunen außerdem die Zusammenarbeit mit kommunalen IT-Dienstleistern im Rahmen kommunal-staatlicher Kooperationsprojekte. Denn die kommunale Trägerschaft ist eine zentrale Voraussetzung für eine ausschreibungsfreie Beauftragung jener Dienstleister durch die d-NRW AöR.

Für etwaige Fragen stehen Ihnen als Ansprechpartner im Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) NRW Frau Ketturkat (Tel.: 0211-8712556, Mail: sandra.ketturkat@mik.nrw.de) und Herr Winkel (Tel.: 0211-8712450, Mail: johannes.winkel@mik.nrw.de), bei d-NRW die Herren Both (Tel.: 0231-22243844, Mail: both@d-nrw.de) und Lienenkamp (Tel.: 0231/222 438-48, lienenkamp@d-nrw.de) sowie auf Seiten der kommunalen Spitzenverbände die Unterzeichner gerne zur Verfügung

Um die skizzierten Vorteile bei staatlich-kommunalen Kooperationsvorhaben effektiv nutzen zu können, ist es erforderlich, dass möglichst viele kommunale Gebietskörperschaften der neuen d-NRW AöR beitreten, wobei der Beitritt bereits vor Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes gegenüber dem MIK NRW erklärt werden kann. Eine entsprechende Beitrittserklärung ist als Anlage 2 beigefügt.

Wir sind Ihnen für eine wohlwollende Prüfung dankbar mit dem Ziel, dass auch Ihre Kommune nach einem entsprechenden Rats- oder Kreistagsbeschluss den Beitritt zur künftigen d-NRW AöR erklärt. Dafür ist lediglich die einmalige Zeichnung des Stammkapitals in Höhe von 1.000,- EUR erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

22.06.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“
(Errichtungsgesetz d-NRW AöR)**

A Problem

Die derzeitigen d-NRW-Gesellschaften, die künftig durch die „d-NRW AöR“ ersetzt werden sollen, entwickeln Konzepte zu Themen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Allgemeinen und E-Government im Speziellen. Der Fokus liegt auf Projekten, die aufgrund von Schnittstellen eine einheitliche, gemeinschaftliche Umsetzung durch Land und Kommunen erfordern (z.B. Meldeportal für Behörden, Vergabemarktplatz, KiBiz).

Derzeit besteht d-NRW aus einem in privater (d-NRW-Betriebs-GmbH & Co. KG) und einem in öffentlicher Hand befindlichen Bereich (d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG). Gesellschafter der Besitzgesellschaft sind das Land Nordrhein-Westfalen und ein großer Teil der Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen (zum Teil über die kommunalen IT-Dienstleister) sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Beteiligungen werden im Public Konsortium als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (d-NRW Public Konsortium GbR) zusammengefasst. Die Beteiligung des Landes wird derzeit vom Ministerium für Inneres und Kommunales verwaltet.

Die aus der ursprünglichen Konzeption als öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) resultierenden komplizierten Strukturen mit einer Vielzahl von Organisationseinheiten und Gremien verursachen erheblichen Steuerungs- und Abstimmungsaufwand, der angesichts der inzwischen vollzogenen gesellschaftsrechtlichen Trennung beider Bereiche nicht mehr zu rechtfertigen ist.

B Lösung

Es wird eine Anstalt öffentlichen Rechts gegründet, die als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG eintritt. Die mit schlanken Strukturen versehene Anstalt ermöglicht eine Reduzierung der Steuerungs- und Abstimmungsaufwände, ohne die Einflussnahmemöglichkeiten der Träger zu reduzieren.

Datum des Originals: 21.06.2016/Ausgegeben: 24.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Im Rahmen einer ausführlichen Organisationsuntersuchung wurden neben der Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts weitere Organisationsformen (u. a. Zweckverband, Genossenschaft) geprüft. Diese haben sich als weniger oder nicht zielführend erwiesen. Die Akzeptanz von d-NRW im kommunal-staatlichen Umfeld dürfte als öffentlich-rechtlich verfasste Einrichtung zunehmen.

D Kosten

Die voraussichtlichen laufenden Kosten der Anstalt entsprechen bei einer geringfügigen Erhöhung der Personalkapazitäten für administrative Aufgaben im Wesentlichen denen bei der Besitz GmbH & Co. KG bei einer unterstellten Weiterführung der derzeitigen Situation. Der erforderliche Errichtungsaufwand wird durch die deutlich schlankeren Steuerungsstrukturen innerhalb der Anstalt und im beteiligungsverwaltenden Ministerium bereits im Jahr 2017 kompensiert.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind das Finanzministerium, das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die angestrebten Änderungen lösen das Verfahren nach Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz nicht aus.

Der Beitritt von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden ist mit dem Einbringen eines Stammkapitalanteils von jeweils 1.000 Euro verbunden. Laufende Kosten entstehen (anders als derzeit) nicht.

Eine Beschränkung bestehender Entscheidungsspielräume der kommunalen Selbstverwaltung ist nicht vorgesehen. Die Beteiligung der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erfolgt auf freiwilliger Basis.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Kosten für Unternehmen und private Haushalte entstehen nicht.

Die Interessen privater IT-Dienstleister werden durch die Errichtung der AöR nicht berührt. Eine Erweiterung der Wertschöpfung durch die Anstalt ist nicht beabsichtigt. Projekte sollen auch zukünftig unter Einbeziehung privater Unternehmen technisch umgesetzt werden.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Geschlechterdifferenzierte Auswirkungen des Gesetzes sind nicht gegeben.

I Befristung

Von der Anordnung einer Befristung des Gesetzes gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 GGO wird abgesehen. Es handelt sich ausschließlich um Organisationsregelungen im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 2 GGO, bei denen von der Anordnung einer Frist zugunsten einer Berichtspflicht abgesehen werden kann.

Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Teil 1

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet zum 1. Januar 2017 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „d-NRW AöR“.

(2) Gemeinsame Träger der Anstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Inneres zuständige Ministerium, sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Anstalt beigetreten sind.

§ 2

Beitritt, Kündigung

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen können der Anstalt durch einseitige Erklärung, jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres, beitreten. Die Erklärung muss der Anstalt bis zum 30. September des Vorjahres zugegangen sein.

(2) Die Trägerschaft kann durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung erfolgt durch einseitige Erklärung, die zum Ende des auf den Zugang der Erklärung bei der Anstalt folgenden Jahres wirksam wird. Mit der Wirksamkeit der Kündigung endet die Anstaltsträgerschaft.

§ 3

Vermögensübergang, Rechtsnachfolge

Das Vermögen der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz GmbH Verwaltungsgesellschaft geht mit Errichtung der Anstalt mit dem zu diesem Stichtag vorhandenen Vermögen, das heißt mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Beschäftigungsverhältnissen, unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum Buchwert auf die Anstalt über. Die Anstalt tritt als Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten ein.

§ 4

Stammkapital, Anstaltslast

(1) Die Anstalt wird von den Trägern der Anstalt mit einem Stammkapital ausgestattet. Das Stammkapital des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt eine Million Euro, das der beitretenden Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen je Träger 1 000 Euro.

(2) Die Träger unterstützen die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Anstalt gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Das eingebrachte Stammkapital wird im Falle der Kündigung unverzinslich zurückgezahlt.

§ 5 Satzung

Die Anstalt regelt ihre inneren Angelegenheiten durch Satzung.

§ 6 Aufgaben

(1) Die Anstalt unterstützt ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten.

(2) Die Anstalt unterstützt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen].

(3) Die Anstalt erbringt ihre Leistungen gegenüber ihren Trägern und anderen öffentlichen Stellen auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

§ 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern.

(2) Die Vertretung der kommunalen Träger der Anstalt erfolgt durch jeweils zwei benannte Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(3) Die übrigen Mitglieder werden vom Land Nordrhein-Westfalen benannt. Unter den vom Land Nordrhein-Westfalen benannten Mitgliedern soll mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums sowie die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik vertreten sein.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Landesregierung bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu benennen und zu bestellen.

(5) Eine vorzeitige Abberufung ist auf Vorschlag desjenigen, der das Mitglied benannt hat, zulässig. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen und zu bestellen.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(7) Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Satzung kann für einzelne Entscheidungen andere Mehrheiten vorsehen.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Beamtinnen und Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

(10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:

1. den Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen für die Anstalt und ihre Änderungen,
2. den Sitz der Anstalt,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,
4. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
6. die Ergebnisverwendung,
7. die Entlastung der Geschäftsführung,
8. die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Geschäftsführung,
9. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten und
10. Grundsatzfragen der Personalverwaltung.

(2) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter der Geschäftsführung. Er überwacht die Geschäftsführung sowie die Durchführung seiner Entscheidungen. Er kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Anstalt unterrichten lassen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsführung und einer allgemeinen Vertreterin oder einem allgemeinen Vertreter. Sie wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Anstalt. Sie oder er entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und übt das Direktionsrecht aus.

§ 11

Wirtschaftsführung, Risikovorsorge, Rücklagenbildung

(1) Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Anstalt richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anstalt erhebt für ihre Leistungen kostendeckende Entgelte. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

(3) Die Anstalt soll geeignete Vorkehrungen zur Risikovorsorge zur Gewährleistung der nachhaltigen Erfüllung ihrer Aufgaben treffen. Sie soll in angemessenem Umfang Rücklagen bilden.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Anstalt stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Investitionen und aus der Kreditwirtschaft der Anstalt ergeben, enthalten. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und einen Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), in der jeweils geltenden Fassung, sein können. Im Anhang zum Jahresabschluss werden die individualisierten Angaben gemäß § 65a Absatz 1 und 3 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen.

(4) Der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 13**Public Corporate Governance Kodex**

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen ist in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

§ 14**Aufsicht**

Die allgemeine Aufsicht über die Anstalt führt das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 15**Veröffentlichungen**

Die Satzungen und alle sonstigen Bekanntmachungen der Anstalt sind im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

Teil 2**Überleitungs- und Übergangsvorschriften****§ 16****Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse**

(1) Mit Errichtung der Anstalt gehen die Beschäftigungsverhältnisse der bei der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und bei der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft tätigen Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse sind für eine Dauer von fünf Jahren unzulässig.

(3) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und bei der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 übergegangen ist, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, beziehungsweise erhalten bleiben.

§ 17**Beitritt im Errichtungsjahr**

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 ist im Jahr 2017 der rückwirkende Beitritt zum 1. Januar 2017 möglich.

(2) Beitrittserklärungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes dem für Inneres zuständigen Ministerium zugegangen sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

§ 18**Vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsrates**

Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach Inkrafttreten des Gesetzes zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein.

§ 19**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Im Jahr 2002 wurde „d-NRW“ als öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) gegründet, um die interkommunale und die kommunal-staatliche Kooperation der Verwaltungsebenen in Nordrhein-Westfalen durch gezielten Einsatz von E-Government zu fördern, auszuweiten und in Zukunftsfeldern zu erproben.

Die Gesellschaft entwickelt Konzepte zu Themen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Allgemeinen und E-Government im Speziellen. Der Fokus liegt auf Projekten, die aufgrund von Schnittstellen in den Verwaltungsprozessen eine einheitliche, gemeinschaftliche Umsetzung durch Land und Kommunen erfordern. Der „Vergabemarktplatz NRW“, das „Meldeportal für Behörden“, die „Verwaltungssuchmaschine NRW“ und „KiBiz.web“ gehören zum Projektportfolio von d-NRW. Inzwischen bringt d-NRW seine Expertise auch in länderübergreifende Kooperationsprojekte wie die „Online Sicherheitsüberprüfung OSiP“ ein. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Es entstehen zunehmend bundes-, landes- und europarechtliche Anforderungen, deren Erfüllung unter Berücksichtigung qualitativer Gesichtspunkte Kooperationen nicht nur nahelegen, sondern nahezu als unverzichtbar erscheinen lassen. E-Government-Anwendungen setzen zunehmend auf ebenenübergreifende, medienbruchfreie Prozesse, die eine kommunal-staatliche Zusammenarbeit erfordern. IT- und E-Government-Projekte lassen sich nur unter Rückgriff auf spezifische Fähigkeiten und Kompetenzen sachgerecht durchführen. Diese Expertise ist in der Regel auf eine Vielzahl staatlicher und/oder kommunaler Einrichtungen verteilt. Insoweit bedarf es einer professionellen Unterstützung insbesondere in der Projektinitiierungsphase, um die Expertise zu bündeln und ggf. den erforderlichen Interessenausgleich zwischen den Projektbeteiligten zu gewährleisten. Eine "neutrale" Instanz wie d-NRW erleichtert diese Prozesse und trägt – wie etwa beim „Digitalen Archiv NRW“ – dazu bei, nachhaltige, verbindliche Organisationsstrukturen im Bereich der staatlich-kommunalen Kooperation zu schaffen.

Derzeit besteht d-NRW aus einem in privater (d-NRW-Betriebs-GmbH & Co. KG) und einem in öffentlicher Hand befindlichen Bereich (d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG). Gesellschafter der Besitzgesellschaft sind das Land Nordrhein-Westfalen und ein großer Teil der Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen (zum Teil über die kommunalen IT-Dienstleister) sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Beteiligungen werden im Public Konsortium als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (d-NRW Public Konsortium GbR) zusammengefasst. Die Beteiligung des Landes wird derzeit vom Ministerium für Inneres und Kommunales verwaltet.

Geregelt wird das Zusammenwirken von Besitz- und Betriebs-KG in einem Grundlagenvertrag. Auf Basis von durch die Besitz-KG abgestimmter Planungskonzepte ist der private Teil (d-NRW Betriebs-GmbH & Co. KG) für die betriebliche Umsetzung in Form von kommunal-staatlichen Entwicklungsprojekten verantwortlich. Die Betriebsgesellschaft greift im Bedarfsfall auf Subunternehmer zurück.

Die aus der ursprünglichen ÖPP-Konzeption resultierenden komplizierten Strukturen mit einer Vielzahl von Organisationseinheiten und Gremien verursachen erheblichen Steuerungs- und Abstimmungsaufwand, der deutlich reduziert werden soll.

Im Rahmen einer ausführlichen Organisationsuntersuchung wurden neben der Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts weitere Organisationsformen (u. a. Zweckverband, Genossenschaft) geprüft. Diese haben sich als weniger oder nicht zielführend erwiesen. Die Akzeptanz von d-NRW im kommunal-staatlichen Umfeld dürfte als öffentlich-rechtlich verfasste Einrichtung zunehmen.

Es wird daher eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts gegründet, die als Rechtsnachfolgerin in die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft, der Komplementärin der Besitz-KG eintritt. Das Gesetz beschränkt sich auf die organisatorisch notwendigen Regelungen mit dem Ziel, die bisher bestehende Möglichkeit beizubehalten, flexibel auf Anforderungen der Auftraggeber reagieren zu können.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die erfolgreiche Kooperation d-NRW in neue Strukturen zu überführen, um eine bewährte Form der Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Bereich E-Government abzusichern. Die Regelungen sind erforderlich, um die Kooperation d-NRW von den bestehenden ausdifferenzierten privatrechtlichen Gesellschaften in eine einheitliche und dauerhafte öffentlich-rechtliche Struktur zu überführen. Die Errichtung der Anstalt dient der Absicherung der vergaberechtsfreien Inhouse-Beauftragung seitens der Träger und der Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für die kommunal-staatliche Kooperation.

Die Anstalt wird die bisher von der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft wahrgenommenen Funktionen übernehmen. Sie wird wirtschaftlich ausgerichtet sein und Dienstleistungen erbringen. Auftraggeber von Projekten werden auch in Zukunft das Land bzw. die Landesministerien und die Kommunen sein. Eine Veränderung oder Erweiterung der Aufgaben von d-NRW ist damit nicht verbunden. Die Aufgabenerledigung erfolgt wie bisher bedarfsgerecht durch Beauftragung öffentlicher oder privater Leistungserbringer. Der Zweck der Anstalt ist keine Gewinnerzielung, sondern die Schaffung bzw. Beibehaltung einer spezialisierten Einheit zur Begleitung von kommunal-staatlichen (IT-)Projekten in Trägerschaft der öffentlichen Hand.

Getragen wird die Anstalt vom Land und auf freiwilliger Basis von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden des Landes. Die gemeinsame Trägerschaft dokumentiert in der Organisationsstruktur die angestrebte Förderung kommunal-staatlicher Kooperation.

Die Trägerstruktur ermöglicht die vergaberechtsfreie Beauftragung (Inhouse-Fähigkeit) der d-NRW AöR seitens ihrer Träger. Um die Inhouse-Fähigkeit hinsichtlich der Anstaltsträger nicht zu beeinträchtigen, sind die Vorgaben des europäischen und nationalen Vergaberechts zu beachten. Danach muss die Anstalt sicherstellen, dass mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von ihren Trägern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen kontrolliert wird, betraut wird (§ 108 Abs. 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203).

Aufgrund der Rechtsnachfolge werden bestehende vertragliche Beziehungen zur d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und zur d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft von der Umorganisation nicht berührt.

Ein weiterer Impuls dürfte mit der Etablierung und Arbeitsaufnahme des IT-Kooperationsrates nach § 21 des sich derzeit noch im parlamentarischen Beratungsverfahren befindlichen E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen verbunden sein. Dieses Gremium soll der Abstimmung kommunaler und staatlicher Interessen im Bereich des Einsatzes von Informations-

und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung dienen. Der künftige IT-Kooperationsrat wird auf Unterstützung bei den Themen strategische Planung, Programmmanagement und anderen Themen angewiesen sein. Die d-NRW AöR kann perspektivisch aufgrund der Vorerfahrungen aus der Durchführung zahlreicher Projekte in diese Rolle hineinwachsen.

Aus Sicht der beteiligten Akteure (Land und Kommunen) hat die auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführte Kooperation der letzten Jahre gezeigt, dass eine Bündelung der Aktivitäten sachgerecht ist. Das verwirklichte Prinzip "Einer-für-Alle" ist insbesondere angesichts der beschriebenen zusätzlichen Herausforderungen zielführend. Der Rückgriff auf eine zugleich von Land und Kommunen getragene Einrichtung hat sich bewährt. Vergaberechtliche Aspekte und die Einflussnahmemöglichkeiten der Träger sprechen für die Realisierung als Anstalt öffentlichen Rechts.

B Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 enthält den formalen Akt der Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt gemäß § 21 i.V.m. §§ 18 bis 20 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), sowie die Bestimmung des Namens der Anstalt.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist errichtende Körperschaft und zugleich neben anderen Träger der Anstalt. Es handelt sich aufgrund der nicht ausschließlichen Trägerschaft des Landes nicht um eine Einrichtung des Landes im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes. Die Anstalt wird der allgemeinen Aufsicht des Landes unterliegen und daher von § 1 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 des Landesorganisationsgesetzes erfasst.

Die Bezeichnung „d-NRW AöR“ lehnt sich an die Bezeichnung der bisherigen d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG, deren Aufgaben von der AöR übernommen werden, an. Die Marke „d-NRW“ ist eingeführt und bekannt, sodass keine Gründe für eine Veränderung vorliegen.

Absatz 2 benennt die Träger der Anstalt. Neben dem Land Nordrhein-Westfalen können ausschließlich Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Träger der Anstalt werden. Diese weiteren Träger neben dem Land Nordrhein-Westfalen werden vom Gesetz als „kommunale Träger“ bezeichnet. Der Beitritt der kommunalen Träger ist freiwillig. Es besteht ein gesetzlicher Aufnahmeanspruch.

Ziel der Möglichkeit zur Beteiligung der kommunalen Träger ist es, die Anstalt perspektivisch zum primären Ansprechpartner für kommunal-staatliche IT-Kooperationen zu machen und in der Organisationsstruktur den kooperativen Ansatz zu betonen. Die gemeinsame Trägerschaft entspricht der derzeitigen Ausgestaltung in den existierenden privatrechtlichen Gesellschaften. Die Trägerschaft erlaubt es der Anstalt, im Wege der Inhouse-Beauftragung ohne eine vorherige (europaweite) Ausschreibung tätig zu werden und Leistungen für ihre Träger zu erbringen. Die Aufnahme anderer Träger ist nicht vorgesehen.

Zu § 2

Nach Absatz 1 ist eine einseitige Erklärung erforderlich, aber auch ausreichend, die zum 30. September des Jahres zugegangen sein muss, damit die Trägerschaft zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres beginnt.

Es besteht ein gesetzlicher Aufnahmeanspruch, d. h., die Erklärung ist nicht an die Zustimmung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde geknüpft. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt der kommunale Träger gemäß seinem Anteil am Stammkapital in die Rechte und Pflichten als Anstaltsträger ein. Die für den Beitritt erforderliche Gremiumsentscheidung fällt nicht unter die in § 115 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, aufgezählten Fallgestaltungen. Ein Anzeigeverfahren ist daher nicht erforderlich.

Absatz 2 verdeutlicht, dass die Mitwirkung der kommunalen Träger freiwillig und eine Beendigung der Trägerschaft möglich ist. Ausreichend ist eine Kündigung, die nicht an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gekoppelt ist. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es geboten, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigungserklärung zu normieren.

Aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips steht die Vorschrift mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 78 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW. S. 499), in Einklang. Die Regelung löst das Verfahren nach Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz nicht aus. Mit der Anstaltsträgerschaft werden keine konnexitätsrelevanten Aufgaben übertragen; die Anstalt wird als unterstützende Einrichtung im Auftrag ihrer Träger tätig.

Die gewählte Regelungssystematik entspricht der Wesentlichkeitstheorie, nach der im Bereich der Normsetzung „wesentliche Entscheidungen“ durch das Parlament selbst getroffen werden müssen. Der Kreis der Anstaltsträger ist gesetzlich abschließend definiert, ebenso ist der Mechanismus des Beitritts festgelegt. Durch die gewählten Fristenregelungen wird dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz entsprochen und Transparenz über die Anstaltsträger in einem bestimmten Zeitpunkt hergestellt. Die Aufzählung der kommunalen Träger im Gesetz wäre nicht praktikabel, da dies mit einem fortlaufenden gesetzlichen Änderungsbedarf bei einer Veränderung der Trägerstruktur durch den Beitritt weiterer Gemeinden und Kreise verbunden wäre.

Zu § 3

Satz 1 regelt den Übergang des gesamten Vermögens der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft auf die Anstalt. Die d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und die d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft sind in der Folge nicht mehr existent; eine Abwicklung bzw. Liquidation ist aufgrund der Rechtsnachfolge entbehrlich.

Die d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG ist diejenige Einrichtung, die derzeit das operative Geschäft von d-NRW verantwortet. Die Funktion der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft ist darauf begrenzt, als Komplementärin der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG zu agieren und deren Geschäftsführung zu übernehmen. Eine Rechtsnachfolge hinsichtlich der d-NRW Public Konsortium GbR ist nicht vorgesehen. Die d-NRW Public Konsortium GbR endet aufgrund einer entsprechenden Regelung in ihrer Satzung mit dem Ende der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und wird liquidiert.

Das vom Übergang nach Satz 1 erfasste Vermögen kann den zu erstellenden Bilanzen entnommen werden. Die d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und die d-NRW Besitz GmbH Verwaltungsgesellschaft haben eine Schlussbilanz und die Anstalt eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Die Anstalt wird gemäß Satz 2 Gesamtrechtsnachfolgerin der beiden bestehenden Gesellschaften und tritt in alle Rechte und Pflichten ein. Dies betrifft insbesondere auch den Grundlagenvertrag mit der d-NRW Betriebs-GmbH & Co KG. Der Grundlagenvertrag soll allerdings noch vor Inkrafttreten des Gesetzes dergestalt geändert werden, dass lediglich die Bestandspflege bereits laufender Projekte für einen begrenzten Zeitraum ermöglicht wird.

Zu § 4

Laut Absatz 1 Satz 1 wird die Anstalt von den Trägern, also dem Land Nordrhein-Westfalen sowie den kommunalen Trägern, mit einem Stammkapital ausgestattet. Durch die konkrete Ausgestaltung der Regelung ist ein Anwachsen des Stammkapitals möglich, aber in der absoluten Höhe begrenzt.

Das Land Nordrhein-Westfalen bringt seinen Anteil in Höhe von einer Million Euro am Stammkapital durch den Vermögensübergang auf. Das einzubringende Stammkapital der beitretenden Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände ist mit jeweils 1 000 Euro so bemessen, dass die Einzahlungsverpflichtung keine relevante finanzielle Hürde darstellt.

Soweit das Eigenkapital der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz GmbH Verwaltungsgesellschaft zum Umwandlungszeitpunkt den Betrag des Stammkapitals von einer Million Euro übersteigt, wird der überschießende Eigenkapitalanteil in der freien Rücklage der Anstalt ausgewiesen. Soweit das Eigenkapital der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz GmbH Verwaltungsgesellschaft zum Umwandlungszeitpunkt den Betrag des Stammkapitals von einer Million Euro unterschreitet, wird der fehlende Eigenkapitalanteil durch das Land Nordrhein-Westfalen als Einlage in das Vermögen der Anstalt geleistet.

Absatz 2 weist die sog. Anstaltslast gemeinschaftlich allen Trägern der Anstalt zu. Anstaltslast meint, dass der Träger sicherstellt, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt. Sie regelt lediglich das Innenverhältnis zwischen Anstaltsträger und Anstalt und begründet keinen subjektiven Anspruch der Anstalt oder Dritter gegenüber den Anstaltsträgern. Von einer Gewährträgerhaftung wurde im Hinblick auf einen ansonsten bestehenden Konflikt mit dem europäischen Beihilferecht abgesehen. Der Verzicht auf die Gewährträgerhaftung macht deutlich, dass für die kommunalen Träger kein Haftungsrisiko besteht.

Absatz 3 sieht vor, dass der jeweilige Anteil im Falle der Kündigung nach § 2 Absatz 2 unverzinslich zurückgezahlt wird.

Zu § 5

§ 5 weist der Anstalt eine allgemeine Satzungsautonomie hinsichtlich aller inneren Angelegenheiten zu. Zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Anstalt wurde nicht nur auf die Vorgabe bestimmter Mindestinhalte oder die Aufstellung eines Genehmigungserfordernisses für die Satzung verzichtet, sondern auch davon abgesehen, die erste Satzung durch das die Rechtsaufsicht führende Ministerium zu erlassen. Ergänzende Regelungen können in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat (§ 8 Absatz 8) und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 10 Abs. 2 Satz 1) getroffen werden, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 vom Verwaltungsrat zu erlassen sind.

Zu § 6

Die Anstalt soll ihre Träger beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung unterstützen. Der europäischen Definition von E-Government folgend, wird dabei ein weites Verständnis zu Grunde gelegt. Danach versteht man unter E-Government den Einsatz der Informationstechnologien in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen, um öffentliche Dienste zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern. Die Elektronisierungsvorstellungen betreffen bei diesem Konzept sowohl verwaltungsinterne Vorgänge – seien sie inner- oder zwischenbehördlich – als auch die Interaktion zwischen Verwaltung und „Außenwelt“.

Wie auch in der bisherigen Struktur und bei den derzeit existierenden Gesellschaften wird der Schwerpunkt auf der Begleitung von Projekten liegen, die ebenenübergreifend auszugestalten sind, also eine Vernetzung der IT zwischen staatlicher und kommunaler Ebene betreffen. Diese Zielsetzung wird durch die gemeinsame staatlich-kommunale Trägerschaft dokumentiert. Der Nutzen der Anstalt liegt vor allem in der Realisierung von Synergien, der Bündelung und Bereitstellung von IT-Know-how, der Förderung und Vereinfachung von IT-Kooperationen und der Sicherstellung des Betriebs gemeinschaftlicher IT- Systeme. Letztlich geht es dabei stets um informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen.

Primärer Adressatenkreis der Leistungen, die die Anstalt anbietet, sind ihre Träger. Für diese kann die Anstalt im Wege der Inhouse-Beauftragung ohne eine vorherige (europaweite) Ausschreibung tätig werden und Leistungen erbringen. Soweit diese originäre Funktion nicht beeinträchtigt wird, ist die Anstalt berechtigt, Leistungen für andere öffentliche Stellen zu erbringen. Der Begriff der öffentlichen Stellen umfasst dabei Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes und der Länder. Ebenfalls umfasst sind Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Bundes oder der Länder unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und Rechtspersonen des privaten Rechts, die von öffentlichen Stellen beherrscht werden.

Zu § 6 Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Anstalt perspektivisch neben ihren originären Aufgaben operative Unterstützungseinheit für den IT-Kooperationsrat gemäß § 21 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen wird. Die Anstalt kann den IT-Kooperationsrat so dauerhaft bei der koordinierten Umsetzung und Steuerung der kommunal-staatlichen IT-Kooperation unterstützen. Damit lässt sich zugleich eine Stärkung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des IT-Kooperationsrates herbeiführen.

Zu § 6 Absatz 3

Die Funktionsweise der Anstalt verändert sich im Vergleich zur bisherigen Situation nicht. Es besteht ein auftragsbasiertes Leistungsaustauschverhältnis zwischen Auftraggeber (Land, Kommunen oder andere öffentliche Stellen) und der Anstalt als Auftragnehmer. Dabei gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Anstalt durch die Auftraggeber. Es ist vorgesehen, dass die Leistungen der Anstalt gegenüber ihren Trägern aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erbracht werden. Dies entspricht dem Charakter der Tätigkeiten der Anstalt als Unterstützung der Träger bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben und der Zielsetzung, – wie in den bisherigen Strukturen – eine längerfristige Zusammenarbeit zu begründen.

Zu § 7

Diese Vorschrift nennt als Organe der Anstalt den Verwaltungsrat sowie die Geschäftsführung. Für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer wird zur sprachlichen Vereinfachung bei gleichzeitiger Wahrung der geschlechtsspezifischen Gesetzesterminologie der Begriff der Geschäftsführung verwendet. Nähere Regelungen zu den Organen finden sich in den nachfolgenden Vorschriften.

Zu § 8

§ 8 enthält Vorschriften über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Anstalt.

Nach Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat aus dreizehn Mitgliedern, die teils dem kommunalen Bereich und teils dem Landesbereich zugeordnet sind. Dies entspricht der staatlich-kommunalen Ausrichtung der Anstalt und der gemeinsamen Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und der kommunalen Träger. Eine Veränderung der Anzahl in Abhängigkeit von der Anzahl der kommunalen Träger ist nicht vorgesehen.

Die Festschreibung einer Anzahl von dreizehn Mitgliedern sichert die Funktionsfähigkeit des Gremiums. Die Wahl einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erleichtert die Beschlussfassung und stellt aufgrund der Benennungsrechte der Absätze 2 und 3 einen maßgeblichen Einfluss des Landes innerhalb der Anstalt sicher.

Nach Absatz 2 werden die sechs Vertreter der kommunalen Träger im Verwaltungsrat durch die kommunalen Spitzenverbände benannt. Den kommunalen Spitzenverbänden, in denen die kommunalen Träger als Mitglieder organisiert sind, kommt eine Vertretungsfunktion für die kommunalen Interessen zu. Ob die kommunalen Spitzenverbände eigene Vertreter benennen oder Vertreter aus den Trägerkommunen, ist nicht vorgegeben, sondern der Willensbildung und Entscheidung der kommunalen Träger und der kommunalen Spitzenverbände vorbehalten.

Die übrigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrats werden gemäß Absatz 3 vom Land benannt. Um die unterschiedlichen Interessen des Landes hinsichtlich der Anstalt abzubilden, sollen dabei bestimmte Vorgaben berücksichtigt werden. Das Land soll im Verwaltungsrat mindestens durch das für Inneres zuständige Ministerium (aufgrund der Zuständigkeit für Kommunalangelegenheiten), durch das Finanzministerium (aufgrund der finanziellen Beteiligung des Landes) und durch die oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (aufgrund des thematischen Schwerpunkts der Aufgaben der Anstalt und der Verbindung zum IT-Kooperationsrat) repräsentiert sein.

Nach Absatz 4 Satz 1 werden alle Mitglieder des Verwaltungsrates von der Landesregierung bestellt. Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre, was eine kontinuierliche Arbeit im Verwaltungsrat sichert. Um die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates auch im Verhinderungsfall zu sichern, ist nach Satz 2 jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Unbenommen bleibt nach Absatz 5 Satz 1 das Recht des Vorschlagsberechtigten, eine Abberufung vorzunehmen und in diesem Fall für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen.

Absatz 6 regelt die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden vom Gesetz nicht bestimmt; sie können nach den Bedürfnissen der Anstalt durch Geschäftsordnung oder Satzung ausgestaltet werden. Um die kommunal-staatliche Ausrichtung der Anstalt und die gemeinsame Trägerschaft zu dokumentieren, ermöglicht der Verzicht auf bestimmte „Vorrechte“ des Vorsitzes auch ein Modell, in dem die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter jeweils im Wechsel vom Land bzw. den kommunalen Trägern gestellt werden.

Der Verwaltungsrat entscheidet nach Absatz 7 grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Besondere Quoren für einzelne Entscheidungen können in der Satzung vorgesehen werden.

Details zum Verfahren im Verwaltungsrat, z. B. zu Fristen, Beschlussfähigkeit, Umlaufbeschlüssen, Sonderregelungen für Eilfälle und Ähnlichem, können durch die Geschäftsordnung ausgestaltet werden, Absatz 8.

Absatz 9 regelt, dass die in den Verwaltungsrat bestellten Beamtinnen und Beamte ihre Aufgaben im Hauptamt wahrnehmen.

Nach Absatz 10 nimmt die Geschäftsführung in beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Zu § 9

§ 9 regelt die Aufgaben des Verwaltungsrates der Anstalt.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, während die laufenden Geschäfte dem Geschäftsführer nach Maßgabe des Gesetzes und in dem vom Verwaltungsrat durch Satzung oder Geschäftsordnung festgelegten Rahmen überantwortet ist (§ 10 Absatz 2). Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Gegenstände, über die der Verwaltungsrat Beschlüsse fassen kann. Der Katalog ist nicht abschließend („insbesondere“).

Absatz 2 weist dem Verwaltungsrat die Aufgabe des Vorgesetzten für die Geschäftsführung zu.

Absatz 3 enthält eine Vertretungsregelung des Vorsitzes des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführung.

Zu § 10

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Geschäftsführung aus der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsführung und einer allgemeinen Vertreterin oder einem allgemeinen Vertreter besteht. Nach Satz 2 wird die Geschäftsführung für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt, wobei eine erneute Bestellung zulässig ist.

Nach Absatz 2 ist die Geschäftsführung für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind; hierzu zählen insbesondere die laufenden Angelegenheiten und die Vertretung der Anstalt nach außen. Absatz 2 regelt nicht nur die allgemeinen von der Geschäftsführung zu beachtenden Grundsätze, sondern verweist auch auf die Satzung der

Anstalt und auf die vom Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 1 Nummer 1 zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Absatz 3 enthält eine Unterrichtungspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Verwaltungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten der Anstalt. Sie hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorzubereiten und auszuführen.

Nach Absatz 4 ist die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten. Sämtliche Fragen der Personalführung werden von ihr oder ihm, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 Nummer 9 und 10, wahrgenommen.

zu § 11

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Anstalt richten sich - wie bislang für die d-NRW Besitz-GmbH & Co.KG vorgegeben - nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (§§ 238 ff. HGB).

Die Vorgabe des Absatz 2 Satz 1, kostendeckende Entgelte zu erheben, entspricht der heutigen Situation und der unveränderten Grundfunktion der Anstalt, die auf Grundlage von Aufträgen tätig wird. Das Ziel der Kostendeckung nach Satz 1 schließt nicht aus, dass die Entgelte eine Gewinnmarge enthalten bzw. am Ende des Geschäftsjahres ein Gewinn der Anstalt ausgewiesen wird. Die Gewinnerzielung darf jedoch nicht vorrangiges Ziel der Anstalt sein. Eine auskömmliche Preiskalkulation ist erforderlich, um Zeiten einer schlechteren Auslastung der Anstalt ausgleichen und eine Rücklage zum Verlustausgleich oder für Investitionen bilden zu können. Die Anstalt finanziert sich allein aus den Erlösen der Auftragsverhältnisse. Darüber hinaus gehende Zuwendungen erhält die Anstalt nicht.

Zu § 12

Die Vorgaben zum Wirtschaftsjahr und zum Jahresabschluss orientieren sich an den Vorgaben der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2014 (GV. NRW. S. 616).

Zu § 13

Der Public Corporate Governance Kodex wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle verstanden. Er soll insbesondere dazu dienen, Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten auf Seiten des Landes und der Beteiligungsgesellschaften (hier: Anstalt) festzulegen und zu definieren. Um eine Kontrolle der Einhaltung des Kodex zu gewährleisten, haben die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat nach Satz 2 jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodexes entsprochen wurde und wird. Soll von den Empfehlungen des Kodex abgewichen werden, ist dies nach Satz 3 nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist nach Satz 4 als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

Zu § 14

Eine allgemeine Aufsicht ist ausreichend, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Anstalt sicherzustellen. Eine Fachaufsicht ist hingegen nicht geboten, da der Anstalt keine Aufgaben übertragen werden.

Die Aufsicht des Landes bewirkt u.a., dass bestimmte landesrechtliche Vorgaben zur Anwendung kommen, die allein auf bestehende Aufsichtsrechte abstellen (z. B. das Landesgleichstellungsgesetz oder das Landespersonalvertretungsgesetz).

Zu § 15

Die Satzung und ihre Änderungen sowie alle sonstigen Bekanntmachungen sind im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

Zu § 16

§ 16 enthält Vorschriften für den Übergang des Personals von den bisherigen Gesellschaften in die Anstalt. Wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der Beschäftigten und zur Gewährleistung der Kontinuität der Tätigkeit der bisherigen Gesellschaften regelt Absatz 1 den Übergang der bisherigen Beschäftigungsverhältnisse der bei der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und bei der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft tätigen Beschäftigten. Die Anstalt tritt in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers ein. Für die übergeleiteten Beschäftigten wird die Wahrung des Besitzstandes vorgesehen.

Nach Absatz 2 sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen im Zusammenhang mit der Personalüberleitung für eine Dauer von fünf Jahren unzulässig. Der Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen bei der Überleitung der Beschäftigten stellt eine soziale Schutzvorschrift dar.

Die in Absatz 3 geregelte Anrechnung von Beschäftigungszeiten soll sicherstellen, dass keine Schlechterstellung erfolgt.

Die Regelung des Absatzes 4 gewährleistet, dass der Anspruch der übergeleiteten Beschäftigten auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gesichert bleibt. Hierfür hat die Anstalt sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden beziehungsweise erhalten bleiben.

Zu § 17

Um den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen einen Beitritt bereits im Jahr 2017 zu ermöglichen, ist der rückwirkende Beitritt zum 1. Januar 2017 möglich. Abweichend von § 2 Absatz 1 muss die Beitrittserklärung daher nicht bis zum 30. September 2016 vorliegen.

Absatz 2 ermöglicht eine Beitrittserklärung vor Inkrafttreten. Diese wird unmittelbar mit Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Folge wirksam, dass die Anstalt in ihrem Errichtungszeitpunkt keine reine Landes-, sondern eine Mehrträgeranstalt ist.

Zu § 18

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anstalt unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die Kompetenz der Aufsichtsbehörde, die Aufgaben des Verwaltungsrates der Anstalt bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates wahrzunehmen, statuiert.

Zu § 19

Diese Vorschrift enthält die Inkrafttretensregelung und eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1561/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss, Fertigstellung des Gesamtplans

Sachverhalt:

Der Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss wurde im Mai 2016 fertiggestellt. Die Planung ist im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreis Neuss eingestellt (**Anlage**) und wird als Druckfassung zur Sitzung ausgelegt.

Im Folgenden soll zusammenfassend ein Überblick über das Erarbeitungsverfahren, den Inhalt und die weitere Verwendung der Planung gegeben werden.

1. Erarbeitungsschritte

Als Fortführung des Masterplan:Grün der Region Köln-Bonn wurde im April 2013 der Entwicklungsplan Kulturlandschaft für das südliche Kreisgebiet mit den Städten Dormagen, Neuss (teilweise) und Grevenbroich sowie den Gemeinden Rommerskirchen und Jüchen fertiggestellt.

Eine Erweiterung der Planung für das nördliche Kreisgebiet mit den Kommunen Neuss, Meerbusch, Kaarst und Korschenbroich erfolgte auf Grundlage des PLUA-Beschluss vom April 2014.

Die beiden Planungen sind in der vorgelegten Gesamtfassung zusammengeführt.

2. Abstimmungsverfahren

Entsprechend der Beschlusslage wurde die Planung insbesondere in enger Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen sowie weiteren wichtigen Akteuren wie dem Erftverband, der RWE Power AG, der Landwirtschaftskammer und dem Rheinischen Landwirtschaftsverband durchgeführt.

Hierzu wurden gemeinsam mit dem beauftragten Nürnberger Büro WGF-Landschaft vielzählige Abstimmungen mit den Kommunen und den o.g. Beteiligten zu den grundsätzlichen Leitbildern und Entwicklungszielen sowie insbesondere zu den umsetzungsorientierten Entwicklungsprojekten durchgeführt. Die Entwicklungsprojekte wurden überwiegend auf Initiative der Kommunen in die Planung aufgenommen.

Weiterhin erfolgte in einem Werkstattgespräch die Abstimmung der Planung mit der Regionalplanungsbehörde. Beteiligt waren hier die Vertreter der Kommunen, der Region Köln-Bonn sowie der Landwirtschaft. Dort wurde auch das durch Prof. Schulte erarbeitete Kulturlandschaftsnetzwerk vorgestellt.

Die Entwicklungsplanung wurde aus regionalplanerischer Sicht insgesamt begrüßt, Teilaspekte der Planung wurden bereits in den aktuellen Entwurf des Regionalplans Düsseldorf eingearbeitet.

3. Inhalte der Planung

Die Planung umfasst einen Analyseteil und die Entwicklung von Leitbildern und Entwicklungszielen. Um den aktuellen Ansprüchen der Wissenschaft und Regionalplanung zu genügen sowie zur Anpassung des Standards der Planung an den Masterplan:Grün der Region Köln Bonn wurde als wissenschaftliche Grundlage des Entwicklungsplanes Kulturlandschaft das sogenannte „Netzwerk der Kulturlandschaften“ durch Prof. Dr. Gerd Schulte erarbeitet. Diese Arbeit bildet die Basis für die Abgrenzung und Leitbilder der jeweiligen Kulturlandschaftseinheiten im Kreisgebiet, denen die einzelnen Entwicklungsprojekte zugeordnet werden.

Die Konzeption und Vorbereitung umsetzungsbezogener Projekte bilden den Schwerpunkt des Entwicklungsplanes Kulturlandschaft. Dabei stehen die konzipierten Projekte in Zusammenhang mit der umgebenden Kulturlandschaft, steigern deren Erlebbarkeit und tragen idealerweise zur Qualifizierung der typischen Merkmale der Kulturlandschaft bei.

Es wurden insgesamt 42 Einzelprojekte aufgestellt und darüber hinaus 3 Projekte die das ganze Kreisgebiet umfassen und übergreifend die Themen „Landwirtschaft“, „Pädagogisches Konzept“ und „Touristische Erfahrbarkeit“ in Zusammenhang zum Kulturlandschaftsnetzwerk stellen.

4. Planungssystematische Einordnung

Ihrem Charakter nach ist die Konzeption eine Rahmenplanung, also informell und ohne rechtliche Bindungswirkung. Mit dem Kulturlandschaftsnetzwerk liegt ein Leitbild vor, welches Entwicklungsziele für die zukünftige Raumentwicklung formuliert. Die gemeinsam erarbeiteten Projektideen zeigen erste Lösungen auf, um diese Ziele zu realisieren.

6. Ausblick

Einige Projektideen konnten bereits Anstöße zu einer weiteren Konkretisierung der Planung geben. Hierzu zählt beispielsweise die Projektidee der „Grünen Fuge Jüchen“, welche im Rahmen des Prozesses der Innovationsregion Rheinisches Revier aufgegriffen wurde. Weitere Konkretisierungen werden für den „Strategischen Bahndamm Rommerskirchen-Neuss“ sowie die Planungen zum „Freizeitkonzept Nievenheimer Seen“ erarbeitet. Es ist zu hoffen, dass der aktuelle EFRE-Förderaufruf des Landes NRW „Grüne Infrastruktur“ auch Projekte des Entwicklungsplanes Kulturlandschaft unterstützen und befördern wird.

Mit dem Entwicklungsplan Kulturlandschaft ist ein Orientierungsrahmen für andere Fachplanungen und räumliche Planungen gesetzt. Die Kulturlandschaft wird dadurch eine größere Aufmerksamkeit erfahren und idealerweise mit einer höheren Sensibilität behandelt. Die aktive Weiterentwicklung und Qualifizierung der Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss ist ein ständiger Prozess, der von vielen Akteuren getragen werden muss. Der Erfolg wird von den Initiativen der Projektentwickler und den finanziellen Fördermöglichkeiten abhängen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die zur Sitzung vorgelegte Planung „Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss“ zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Entwicklungsplanung zu begleiten und zu unterstützen.

Anlagen:

Entwicklungsplan Kulturlandschaft im RKN

→ Anlage wurde vorab per Mail verschickt

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 31.08.2016

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1559/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion SPD vom 24.08.2016 zum Thema "Senkung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017"

Anlagen:

SPD_Senkung der Kreisumlage

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

24. August 2016

Kreistagssitzung am 28. September 2016

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Kreistages am 28. September 2016 zu nehmen.

Antrag auf Senkung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Kreisumlage von 40,75 Prozentpunkten für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe der Mehreinnahmen zu senken.

Begründung:

Der Landrat und die CDU/FDP Koalition hatten in den Haushaltsberatungen für die Jahre 2016/17 eine Erhöhung der Kreisumlage auf jeweils 40,75% Punkten gefordert um ein Haushaltsdefizit von 7,5 Mio. Euro auszugleichen und diese dann gegen den Willen aller Bürgermeister und der Opposition im Kreistag durchgesetzt.

Jetzt wurden die Zahlen für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 durch das Innenministerium NRW bekanntgegeben, welche eine sehr deutliche Erhöhung der Schlüsselzuweisungen für den Rhein-Kreis Neuss ausweisen.

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Insgesamt 38.428.575 Euro an Schlüsselzuweisungen sollen für das Jahr 2017 an den Rhein-Kreis Neuss fließen. Das ist eine Steigerung von 123,4 %, also um 21.226.297 Euro die der Kreis für das Haushaltsjahr 2017 zusätzlich zur Verfügung hat.

Zudem werden dem Rhein-Kreis Neuss aus dem Bundesprogramm zur Entlastung der Kommunen von 5 Mrd. Euro ab 2018 weitere zusätzliche 8.6 Mio. Euro für die Kosten der Unterkunft (KdU) in Aussicht gestellt, die im Haushaltsplan bereits berücksichtigt werden können.

Demnach hat der Rhein-Kreis Neuss 2017 ungeplante Mehreinnahmen von ca. 21.226.297 Euro, die er zur Entlastung der Städte und Gemeinden einsetzen kann. Dies ist umso mehr geboten, da der Mehrbetrag des Kreises mit einer gesunkenen Steuerkraft der Kommunen einhergeht. Diese ist insgesamt um ca. 31. Mio. Euro gesunken. Darauf muss der Kreis Rücksicht nehmen und die Mehreinnahmen an die Städte und Gemeinden weitergeben, damit diese ihre Haushaltsprobleme bewältigen können.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel MdL

- Vorsitzender -

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE8730550000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 08.09.2016

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1574/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	21.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Resolution der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 07.09.2016 zum
Thema "Dienstrecht NRW"**

Anlagen:

CDU,FDP_Resolution - Dienstrecht NRW



CDU



Freie Demokraten
Rhein-Kreis Neuss **FDP**

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

07. September 2016

Resolution für die Sitzung des Kreistages am 28. September 2016

Frauenförderung – Gutes Ziel, falscher Weg!

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP bitten Sie, die folgende Resolution auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages am 28. September 2016 zu setzen.

Resolution

Der Landtag hat am 09. Juni 2016 mit den Stimmen der rot-grünen Landtagsmehrheit das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz verabschiedet, das seit 01. Juli 2016 in Kraft ist. Die neue Regelung gilt auch für den Rhein-Kreis Neuss als Dienstherr seiner Beamtinnen und Beamten.

Die Regelung, wonach Frauen auch bei einer schlechteren Qualifikation bevorzugt befördert werden, bringt durch nachvollziehbare Ungerechtigkeiten große Unruhe in die Reihen der Beamtinnen und Beamten – auch im Rhein-Kreis Neuss. Die rot-grüne Neuregelung führt zu erheblichem Unmut im öffentlichen Dienst und zu einer Vielzahl von Klagen gegen Beförderungsentscheidungen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die systematische Bevorzugung von Frauen bei Beförderungen im öffentlichen Dienst inzwischen als verfassungswidrig erklärt. Das Verwaltungsgericht hat bestätigt, dass Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf das Geschlecht vorzunehmen seien.

Frauenförderung ist ein wichtiges und richtiges Ziel. Dazu gehört auch, dass bessere Voraussetzungen für den Zugang von Frauen zu Führungspositionen geschaffen werden.

Der Rhein-Kreis Neuss lehnt den Versuch der rot-grünen Landesregierung, eine bestehende Ungleichheit durch Schaffung einer neuen Ungleichbehandlung zu beseitigen, ab.

Der Rhein-Kreis Neuss fordert die rot-grüne Landesregierung auf, die verfassungswidrige Frauenförderung zu korrigieren und dem Landtag umgehend eine verfassungskonforme Neuregelung vorzulegen, die im Dialog mit Gewerkschaften und Verbänden zu erarbeiten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Rolf Kluthausen
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.09.2016

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss****Sitzungsvorlage-Nr. 010/1586/XVI/2016**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 14.09.2016 zum Thema
"Mehr junge Menschen für die Kreispolitik begeistern!"****Anlagen:**

Antrag CDU FDP Schülerpraktikum



CDU



Freie Demokraten
Rhein-Kreis Neuss **FDP**

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

14. September 2016

Antrag für die Sitzung des Kreistages am 28. September 2016

Mehr junge Menschen für die Kreispolitik begeistern!

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages am 28. September 2016 zu setzen.

Antrag

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss prüft die Einführung eines kreispolitischen Schülerpraktikums.

Die Verwaltung wird gebeten in der nächsten Sitzung des Kreistags ein Konzept zu Inhalt, Umfang und Ablauf eines kreispolitischen Schülerpraktikums vorzulegen.

Begründung

Die jüngste Shell-Jugendstudie (2015) hat gezeigt, dass sich Jugendliche wieder mehr für Politik interessieren. Im Vergleich zum Tiefpunkt mit 30 Prozent im Jahr 2002 sind es jetzt 41 Prozent der 12- bis 25-Jährigen, die sich selbst als „politisch interessiert“ bezeichnen.

-1-

Ein kreispolitisches Schülerpraktikum möchte auf diesem gestiegenen politischen Interesse der Jugendlichen aufbauen und gleichzeitig dort, wo dieses noch nicht ausgeprägt ist, politisches Interesse wecken. Ziel ist die Stärkung des demokratischen Bewusstseins unter Jugendlichen, die Darstellung der zahlreichen kommunalpolitischen Partizipationsmöglichkeiten im Rhein-Kreis Neuss sowie die Vermittlung der zahlreichen Berufsbilder, die in der Kommunalverwaltung auf Kreisebene anzutreffen sind.

Im Rahmen eines kreispolitischen Schülerpraktikums könnte eine begrenzte Anzahl von Jugendlichen der Klassen 9 oder 10 aus dem Rhein-Kreis Neuss für etwa zwei Wochen

- An den öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilnehmen
- In Absprache mit den Fraktionen an einer Fraktionssitzung teilnehmen
- Im Presseamt einen Einblick in die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Nutzung von Homepage und sozialen Medien gewinnen
- In den Fachbereichen der Verwaltung praktische Erfahrungen in der Bearbeitung und Lösung lokaler Fragestellungen sammeln
- Einen dienstlichen Termin des Landrats und/ oder des Kreisdirektors begleiten.

Jugendliche lernen dadurch, wie Demokratie, Gewaltenteilung und praktische Politik funktionieren. Zudem erhalten sie einen Einblick in die zahlreichen beruflichen Tätigkeiten der Kreisverwaltung und des öffentlichen Dienstes. Das Praktikum leistet damit nicht nur einen Beitrag für mehr politisches Know-How, sondern auch für berufliche Orientierung und erste praktische Qualifizierungen von Schülerinnen und Schülern im Rhein-Kreis Neuss.

Am Ende des Schülerpraktikums erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten ein Teilnahmezeugnis durch den Landrat.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Rolf Kluthausen
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 31.08.2016

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1558/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.09.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Sitzungskalender 2017**

Sachverhalt:

Die Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse werden auch in das Bürgerinformationsportal des Rhein-Kreises Neuss eingestellt.

Hinweis:

Die Sitzung des Kreistages am 28.03.2017 sowie die Sitzungen des Kreisausschusses am 20.06.2017, 19.09.2017 und 05.12.2017 finden an einem Dienstag statt.

Anlagen:

Sitzungskalender 2017

Sitzungskalender 2017

des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss
und seiner Ausschüsse



Beginn der Sitzungen:

Kreistag und Kreisausschuss 15.00 Uhr
Fachausschüsse/-gremien 17.00 Uhr

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Kreistag			28			28			27			13
Kreisausschuss	18	22	22	26	17	20		30	19		08	05
Aufsichtsrat Kreiswerke			20			26						18
Betriebsausschuss Seniorenhäuser					31						09	
Finanzausschuss			14						26			
Jugendhilfeausschuss			07							04		
Krankenhausausschuss			06			12			11			04
Kreisverkehrsgesellschaft - Sitzungsbeginn 8.00 Uhr -		14								11		
Kulturausschuss				25						17		
Landschaftsbeirat		13			23				20		13	
Liegenschaftsausschuss						01						
Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss		14								11		
Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn			09						14			
Personalausschuss	24			05					06		22	
Planungs- und Umweltausschuss		21				13					28	
Polizeibeirat			08								23	
Rechnungsprüfungs- ausschuss						14						06
Rettungsausschuss		03							12			
Schulausschuss		06			29					19		
Sozial- und Gesundheitsausschuss		09			18				05			07
Sportausschuss		20							18			
Verwaltungsrat TZG						22					15	

Weitere Auskünfte:

Büro des Landrates
☎ 02181 601-1019
kreistagsbuero@rhein-kreis-neuss.de

Ferientermine:

Weihnachten	23.12.2016 – 06.01.2017
Ostern	10.04.2017 – 22.04.2017
Pfingsten	06.06.2017
Sommer	17.07.2017 – 29.08.2017
Herbst	23.10.2017 – 04.11.2017
Weihnachten	23.12.2017 – 06.01.2018